

Vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 22½ Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von H. Kirchner, Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4. In Magdeburg in der Creutzschen Buchhandlung, Breiteweg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dergl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers (bei Schwesche) zu richten.

Nr. 78.

Halle, Freitag den 4. April  
Hierzu eine Beilage.

1845.

## Deutschland.

Merseburg, den 13. März 1845.  
(Offizielle Mittheilung.)  
(Fortsetzung.)  
ad §. 3.

1) Die Absicht dieses §. ist zwar unzweifelhaft, die Fassung scheint aber das Bedenken erregen zu können, als müßten alle bezüglichen Bekanntmachungen doppelt, einmal im Anzeiger der Stadt Berlin und das andere Mal in dem Regierungs-Amtsblatts-Anzeiger, abgedruckt werden. Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses wäre in der letzten Zeile des §. zu sagen:

eine Bekanntmachung im Betreff der Stadt Berlin durch deren besonderen Anzeiger (§. 2.) und im Betreff der übrigen Landestheile jener 6 Provinzen durch den öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter.

2) Der Ausschuß bringt bei diesem §. weiter zur Sprache, daß auch die Amtsblatts-Anzeiger in vielen Fällen, namentlich bei den nothwendigen Subhastationen kleiner Wandseläcker u. dergl., den Zweck nicht erfüllen. Jene Anzeiger werden vom Publikum, namentlich von den Feldnachbarn solcher Grundstücke, äußerst wenig gelesen. Um die Publicität zu erzielen, und die Kaufliebhaber zu benachrichtigen, müssen daher dieselben Bekanntmachungen meist durch die Lokal- und Kreisblätter wiederholt werden, weil nur diese die Absicht erfüllen und sonst oft Nachtheil eintritt. Es entstehen dadurch doppelte Kosten, die für die armen Schuldner u. dergl. drückend sind. Man wünscht daher für die Behörden die Ermächtigung,

zu den gesetzlichen Bekanntmachungen auf Antrag und unter Zustimmung der Interessenten, falls der Gegenstand nur von örtlicher Bedeutung ist, die Lokal- und Kreisblätter gebrauchen zu dürfen, während bei Ediktalvorladungen, Concurssen, Liquidations-Processen, Separationen, Dokumenten, Aufgeböten u. dergl. die Gesetzesvorschrift als Regel gilt.

ad §. 4.

Im Allgemeinen ist der Ausschuß mit dem Grundsatz einverstanden, daß die gebührende Entschädigung der vom Militär-Waisenhaus aus dem Intelligenzblatt-Zwange u. dergl. bezogenen Einkünfte von den Redaktionen der öffentlichen Blätter, einschließlich der Anzeiger (§. 3.), aufgebracht werden müssen. In jeder Beziehung dünkt es aber rathsam, einfach, Controle, Berechnungen und Unkosten ersparend, wenn jene Abfindung hauptsächlich durch jährliche Aversional-Zahlungen regulirt wird. Wir wünschen diese Maßnahme als Regel aufzustellen und möchten darnach den §. im Wesentlichen etwa dahin fassen:

Die dem Militär-Waisenhaus zu Potsdam u. dergl. gebührende und zu seinem Fortbestehen unentbehrliche Entschädigung sind die Redaktionen der öffentlichen Blätter, einschließlich der Anzeiger (§. 3.), aufzubringen verpflichtet. Dieselben haben nach der Vertheilung der Behörde eine auf die Debits-Verhältnisse abgemessene jährliche Aversional-Zahlung, die zusammen den Betrag der Abfindung ausmacht, an die Staatskasse zu leisten. Die Redaktion, welche diese Weise der Schuldabtragung nicht annimmt, muß nach Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges von allen einzelnen, gegenwärtig diesem Zwange unterworfenen Artikeln eine nach dem Raume der Inserate bemessene besondere Abgabe an die Staatskasse entrichten.

Der Ausschuß glaubt, der letztere lästige und weitläufige Ausweg werde sich meist vermeiden lassen.

ad §. 5. 6. 7.

Da nach dem Ausdrücke und Sinne des Königl. Stiftungsbriefes eine Steigerung der Einnahmen aus dem Intelligenzblattzwange gerechtfertigt ist, so darf gegen das Princip in diesen §§. an sich nichts erinnert werden, und es läßt sich auch gegen die Bestimmung und Fassung der obigen drei §§. nichts einwenden; namentlich vermag der

Ausschuß keine einfachere und richtigere Norm des steigenden Einkommens, als die nach der Volkszählung, zu ermitteln, indem die jetzige Einrichtung, wie die Veränderung oder Erleichterung den Gesamtverkehr der 6 Provinzen der Monarchie berührt. Die fixirten Aversen für die verschiedenen Lokalblätter mögen nach dem Umfange der Stücke, nach der Zahl der Nummern, nach der Menge des Absatzes abgemessen, die Inseraten-Abgaben nach Zeilen aber überall gleichmäßig normirt werden. Ob und wie die verkehrenden Revisionen oder neuen Abgaben-Regulirungen nach der vorgeschriebenen Gleichung auszuführen, kann lediglich, da die erste Feststellung für eine achtjährige Periode gilt, bis nach gemachter Erfahrung auf sich beruhen. Unter allen Umständen muß für die gebührende Ausstattung zu sämmtlichen Bedürfnissen der milden Anstalt jederzeit gestimmt und gesorgt werden."

Der Landtag hat sich mit diesem Gutachten einverstanden erklärt, den darnach zu berichtenden Gesetzes-Entwurf mit Ausnahme sehr weniger Stimmen, die nur eine Verbesserung der beizubehaltenden jetzigen Einrichtung, resp. eine gleichmäßige Feststellung der Abgabe, etwa auf den 4. Theil der Insertions-Gebühr, begehrten, angenommen und schließlich den Antrag gestellt, daß sowohl die erste Redaktions-Abgaben-Regulirung, als die Resultate der späteren Revisionen öffentlich bekannt gemacht werden möchten. —

Demnächst kam der unter Nr. 8. des Allerhöchsten Decrets vom 2. v. Mts. an den Landtag gelangte Entwurf eines Gesetzes,

die Aufbringung und Erstattung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten bei Bettlern, Vagabonden und legitimationslosen Personen betreffend, zur Berathung.

Es sind nämlich in neuerer Zeit die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1836 (S. S. von 1836. S. 218.) hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung und Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten auch auf Tragung aller derjenigen Kosten, welche den Polizei-Obrigkeiten durch die Aufgreifung und vorläufige Detention der Bettler, Vagabonden und sonstigen legitimationslosen verdächtigen Personen während der Zeit der Ermittlung ihrer Angehörigkeits- und sonstigen Verhältnisse erwachsen,

analog ausgedehnt worden. In wie fern aber dies gerecht und billig sei, hat selbst den höheren Verwaltungs-Behörden zu vielfachen Zweifeln und Bedenken, namentlich seit dem Erlaß des Gesetzes vom 6. Januar 1843. über die Bestrafung der Bettler, Vagabonden und Arbeitscheuen, Veranlassung gegeben, um so mehr, da solchenfalls dasselbe mit seinen mannigfachen, entweder neuen oder doch sehr verschärften Strafbestimmungen gegen Bettler und Landstreicher den Kommunen und Privaten, als Polizei-Obrigkeiten, theils nicht gekannte, theils weit umfangreichere Verpflichtungen auferlegen würde, — Verpflichtungen, welchen auf die Dauer zu genügen sie offenbar nicht im Stande sein dürften. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind überdies fast durchgängig nur zu den sogenannten landespolizeilichen zu rechnen und erscheint es um so weniger im Recht begründet, zu deren Vollstreckung von einzelnen Kommunen und Privaten Opfer und Aufwendungen von so bedeutendem Umfange zu erheischen.

Die Durchführung des fraglichen Verwaltungs-Grundgesetzes hat daher sehr erhebliche Bedenken über dessen Zweckmäßigkeit angeregt und läßt in einigen Beziehungen sogar Fol-

gen befürchten, welche sich den Zwecken der Sicherheitspflege als ein Hinderniß entgegenstellen können.

Es ist Absicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes, diese bemerkten und in der ihn begleitenden Denkschrift (S. 4 und 5.) treffend geschilderten, auch von mehreren Provinzial-Landtagen bereits zur Sprache gebrachten Uebelstände zu beseitigen, und dem desfallsigen, mehr oder minder empfundenen Bedürfniß durch gleichmäßige Bestimmungen Erledigung zu gewähren.

In soweit war der Landtag mit der Tendenz des Gesetzesentwurfes vollkommen einverstanden; nicht ebenso mit derjenigen, wonach die Staats-Kassen von allen zeitlich hierunter getragenen, sehr bedeutenden Lasten liberirt und selbige durchgängig auf die verschiedenen, nach dem Gesetze vom 31. December 1842 für die Landarmenpflege gebildeten oder noch zu bildenden Verbände übernommen werden sollen. Dinehin ist der von allen Provinzen des Staats am meisten mit Grundsteuern belasteten Provinz Sachsen durch das obengenannte Gesetz eine ganz neue Last, die Versorgung der Landarmen, auferlegt worden, welche sowohl nach dem Allgemeinen Landrecht, als nach der in der Provinz selbst bestehenden Verfassung dem Staate obgelegen, und beschloß daher der Landtag, gegen die beabsichtigte neue Belastung seine ausdrückliche und bestimmte Verwahrung in der an des Königs Majestät einzureichenden Denkschrift auszusprechen.

Unter Festhaltung dieses Gesichtspunktes fand sich zu den einzelnen §§. des Gesetzes-Entwurfes Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Mit der in diesem §. ausgesprochenen Befreiung der Kommunen und Privaten, welche Polizei-Obrigkeiten sind, von den durch Aufgreifung, Detention und Transport der Bettler, Vagabonden und legitimationslosen Personen entstehenden Kosten war man, unter Vorbehalt der zu den §§. 2. und 3. vorzuschlagenden Modificationen, vollständig einverstanden.

Zu §. 2.

In den unmittelbaren Ortschaften der sonst sächsischen Landestheile der Provinz sind verfassungsmäßig zeitlich die Kosten der Aufgreifung und polizeilichen Verhaftung, Verpflegung und Bekleidung der Bettler, Landstreicher und sonstiger legitimationsloser verdächtiger Individuen, ebenso die Kosten, welche durch die in Ansehung derselben einzuleitende vorläufige polizeiliche Untersuchung entstanden, aus den polizeilichen Dispositionsfonds der königlichen Regierungen, mithin aus Staatskassen, bezahlt worden. Gleiche Verpflichtungen liegen denselben ob in den übrigen Landestheilen der Provinz, ja noch weit ausgebehntere in den sonst Westphälischen Landestheilen, da in diesen die Polizeigerichtsbarkeit vielen Dominien nicht zusteht, vielmehr während der Zwischenherrschaft an den Staat unmittelbar übergegangen ist. Selbst in mehreren Städten der Provinz, denen die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, sind bis in neuester Zeit die Polizei-Gefangenen-Unterhaltungskosten bei der königlichen Regierung liquidirt und aus Staatskassen erstattet worden.

Auch in den übrigen Provinzen besteht die Verbindlichkeit der Staatskassen, für Tragung der hier in Frage stehenden Kosten mehr oder minder aufzukommen; in Schlesien ist durch das Edict vom 1. April 1772 verordnet,

daß die Kosten für Verfolgung und Arretirung von aus- und inländischen Vagabonden und Diebsgesindel aus den öffentlichen Fonds bestritten werden sollen, ohne Concurrenz der Grund- und Gerichtsobrigkeiten.

Wenn nun erwogen wird, daß

a) die Verfolgung und Aufgreifung von Bettlern, Landstreichern und sonst verdächtigen Individuen, welche ein Hauptgegenstand der allgemeinen Sicherheitspflege ist,

nur durch kräftige und allgemeine durchgreifende Maßregeln zu erreichen sein dürfte,

b) es weder gerecht noch billig sein würde, für landespolizeiliche Zwecke, — welche von lokalpolizeilichen wohl zu unterscheiden, — von einzelnen Communen und Privaten ungemessene Opfer und Aufwendungen zu fordern, vielmehr es

c) Sache des Staates, — welcher zu dem Landarmen-Fond gar nichts jetzt beiträgt, — ist, den Unterthanen für die Steuern, welche sie zahlen, auch Sicherheit ihres Eigenthums und ihrer Personen allgemein zu gewähren,

d) die Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten bei Bettlern, Vagabonden und legitimationslosen Personen unbefritten jetzt schon zum größern Theile aus Staatskassen getragen werden,

e) endlich auch alle Detentions- und Transportkosten, welche in Folge des Gesetzes vom 6. Januar 1843 durch richterliches Erkenntniß erwachsen, unbedingt dem Criminalfond zur Last fallen müssen,

so konnte sich die Versammlung mit dem in diesem §. ausgesprochenen Grundsätze, daß die Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten der Bettler, Vagabonden und legitimationslosen Personen aus den von der Provinz lediglich aufzubringenden Landarmenfonds erstattet werden sollen, nicht einverstehen. Vielmehr war man mit Ausnahme einiger Stimmen, — nach deren Meinung der Staat diese Kosten nur in den Fällen, wo er bisher schon dazu verpflichtet gewesen, in allen anderen aber der Landarmenfond selbige zu übernehmen habe, indem man auch jenem hierunter keine neuen Lasten aufbürden könne, — des Dafürhaltens, wie aus den oben angeführten Gründen im allgemeinen sicherheitspolizeilichen Interesse ein Antrag dahin, daß die Erstattung der hier in Rede stehenden Kosten an die einzelnen Polizeiobrigkeiten durchgängig auf die Staatskassen übernommen werde, vollkommen gerechtfertigt erscheine.

Daher wurde folgende Fassung des §. 2. vorgeschlagen:

„Es soll vielmehr eine Erstattung dieser Kosten an die Polizeiobrigkeit des Aufgreifungsortes in jedem einzelnen Falle und nach ein für allemal zu bestimmenden Sätzen aus den betreffenden Staatskassen geleistet werden.“

Folgerecht mit Vorstehendem dürfte §. 3. nun folgendermaßen zu fassen sein:

„die Feststellung der im vorhergehenden §. gedachten Entschädigungssätze erfolgt durch die Königlichen Regierungen resp. Justizbehörden, je nachdem solche dem polizeilichen Dispositionsfond oder dem Kriminalfond zur Last fallen.“

Zu §. 4.

In gleicher Konsequenz dürfte dieser §. ganz ausfallen.

Sollte diesen allerdings wesentlichen Modifikationen des Gesetzes-Entwurfes nicht die Allerhöchste Genehmigung zu Theil werden, so ist von der Versammlung beschlossen worden, eventuell bei des Königs Majestät

a) die Zurücknahme des vorgeschlagenen Gesetzes, gleichzeitig aber

b) Emanation einer doch die meisten Härten und Uebelstände der zeitlichen Verwaltungs-Grundsätze beseitigenden gesetzlichen Bestimmung zu beantragen.

Selbige dürfte dahin lauten,

„daß die Kosten der Ermittlung der Ortsangehörigkeit dem Heimathsorte zur Last fallen, mithin die Polizeiobrigkeit des Aufgreifungsortes berechtigt sei, in jedem einzelnen Falle und nach ein für allemal zu be-

stimmenden Sätzen die Erstattung der Kosten wegen Ermittlung der Ortsangehörigkeit aufgegriffener Bettler, Landstreicher und legitimationsloser Personen von der Polizeiobrigkeit des Heimathsortes zu verlangen, wobei dieser, wie sich von selbst versteht, als principaliter zur Kostentragung verpflichtet anzusehen sei; wogegen in denjenigen Fällen, wo sich ermittelte, daß das betreffende Individuum für heimathlos zu halten, die in Frage stehenden Kosten dem Landarmenfond zur Last fallen müssen.“

Durch eine derartige Bestimmung würde der Ersatz der im allgemeinen sicherheitspolizeilichen Interesse von dem Aufgreifungsorte aufgewendeten Kosten gewährt werden, was in jeder Hinsicht nur vortheilhaft sein könnte; auch stände wohl zu hoffen, daß dann die Behörden der Heimathsorte solcher aufgegriffener Individuen um so mehr veranlaßt würden, das Vagabondiren und Betteln durch geeignete Anstalten und sonst möglichst zu verhindern.

Schließlich wurden die großen Nachtheile bemerklich gemacht, welche für die Kreise Ziegenrück und Schleusingen aus deren geographischer Lage dadurch hervorgehen, daß die Behörden des dieselben ringsumschließenden Auslandes nach, von der diesseitigen Gesetzgebung mehr oder minder abweichenden Principien verfahren, und knüpfte man daran, mit Bezug auf obigen Antrag sub b, das devoteste Gesuch,

das vorliegende Gesetz entweder gar nicht auf die vom Auslande enclavirten Landestheile in Anwendung bringen oder doch mit den t. nachbarten Regierungen dahin Uebereinkunft treffen zu lassen, daß gleiche Grundsätze auch im Auslande zur Anwendung kommen.

Hierauf ging man zur Berathung der dem Landtage vorliegenden Petitionen über.

Eine Anzahl von Gewerkschaften der Stein- und Braunkohlengruben in der Umgegend von Halberstadt bitten um Verlegung des Königl. Bergamts von Sommerschenburg nach Halberstadt und unterstützen ihr Gesuch mit mehreren, theils aus der Dertlichkeit, theils aus den Verkehrs-Verhältnissen, theils aus der Entfernung des Dorfes Sommerschenburg von den meisten Kohlengruben hergeleiteten Gründen.

Der Landtag theilt die Ansicht des Ausschusses, daß unter den vorgetragenen Lokal-Verhältnissen ein Bedürfnis zur Verlegung des gedachten Königl. Bergamts nach einem mehr in der Mitte des Geschäftskreises gelegenen und bessere Kommunikations-Mittel darbietenden Orte allerdings vorhanden sein mag. Da aber in der Petition selbst gesagt ist, daß auf einen an das Königl. Finanz-Ministerium deswegen gerichteten Antrag bisher noch keine Antwort eingegangen sei, so trägt der Landtag die gedachte Petition Allerhöchsten Orts zu besürworten zur Zeit noch um so mehr Bedenken, als nach Inhalt eines von dem Königlichen Oberbergamte zu Halle an das Königliche Finanz-Ministerium unterm 22. Januar d. J. erstatteten Berichtes das gedachte Oberbergamt sich bereits über die Zweckmäßigkeit der Verlegung des Bergamts Sommerschenburg nach Halberstadt höhern Orts ausgesprochen hat, die desfallige Bestimmung daher von dem Königl. Finanz-Ministerium erst abgewartet werden muß. (Fortf. folgt.)

## Bekanntmachungen.

### Ebictal-Citation.

Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-inhaber Ansprüche auf die nachbezeichneten Dokumente:

- 1) Die Obligation vom 13. Mai 1801 nebst Duplicat des Kaufcontracts vom 26. April 1817 über 180 Thlr. in sächsischem Gelde, eingetragen am 29. April 1817 für die Schmidtschen Minorennen auf das Wohnhaus der verhehlchten Stollberg, Sophie geborne Beyer, Nr. 831 hierelbst und später cedirt an die Zeising'sche Stiftung hier;
- 2) die Hypothek-Verschreibung des Webermeister Ernst Hechler von hier vom 20. März 1836 laut Hypothekenschein vom 25. März 1836 eingetragen auf das Wohnhaus Nr. 450 hierelbst für den Seifensiedermeister Carl Sendel von hier im Betrage von 241 Thlr.;
- 3) die auf das früher der Friederik's Wurzel geb. Burghardt, jetzt dem Lederhändler Kellermann gehörige Haus Nr. 41a zu Mansfeld unterm 17. August 1841 eingetragene, eine Forderung des Kaufmann Friedrich Heinrich Klipsch von 14 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. betreffende Klage vom 20. December 1840 nebst Vorladung vom 2. Januar 1841, Contumacial-Verhandlung vom 5. Februar 1841 und Antrag auf Eintragung vom 6. August 1841;
- 4) das Duplicat des Kaufcontracts vom 19. Februar 1819 nebst den beiden Hypothekenscheinen vom 24. Mai 1823 und 23. September 1831 über 400 Thlr. Restkaufgelder des Kossath Johann Andreas Woelfer für die Wittwe Schneidewind geborne Bachmann zu Hübbitz auf dessen Haus und Ackergrundstück eingetragen;
- 5) das Duplicat des Kaufcontracts vom 15. November 1823 über 140 Thlr. rückständige Kaufgelder des Handarbeiter Heinrich Flacke zu Gerbstedt, eingetragen laut Hypothekenschein vom 26. Juni 1839 auf dessen Wohnhaus Nr. 19 zu Gerbstedt und einen Weinberg für die Wittwe Schneidewind geborne Bachmann zu Hübbitz;
- 6) die Obligation der verhehlchten Rosine Fahrenkamp geborne Rolle vom 16. Juni 1801 über eine Forderung des hiesigen Stiffts St. Spiritus im Betrage von 200 Thlr. in Species, eingetragen auf das Wohnhaus der verhehlchten Traue geborne Henneke Nr. 196 hier laut Hypothekenscheins vom 20. Juni 1825;

- 7) die Obligation der verhehlchten Marie Magdalene Ehrich geborne Suprian vom 7. Juni 1836, nach welcher die Schuldnerin mit einem für sie auf die Mühle Nr. 646 eingetragenen Kaufgellerrückstände von 100 Thlr. den Rathmann Traugott Wilhelm Veinert wegen 25 Thlr. Cour. Darlehn nebst Zinsen und Kosten Hypothek bestellt hat;
- 8) die Obligation des Bergmann Samuel Zinke zu Sibigerode vom 29. Mai 1805 über 75 Thlr., welche unterm 12. December 1816 auf das Wohnhaus Nr. 28 zu Sibigerode für die verhehlchte Anna Katharine Zeising zu Annarode eingetragen und durch Erbganzrecht auf Marie Christiane Magdalene Trautmann geborne Graßmann zu Sibigerode übergegangen sind;
- 9) die Correal-Obligation des Oekonom Christian Poppe und seiner Ehefrau Marie Magdalene geb. Poppe vom 5. Juli 1817 über eine Forderung des Kämmerer Benedict, jetzt der Wittwe Marie Christiane Weber geb. Vindseil zuständig, im Betrage von 100 Thlr. eingetragen auf 2 Acker und 1 1/2 Acker Land im Oberfelde unterm 8. Juli 1817;
- 10) die Schuld und Pfandverschreibung des Kossath Gottlieb Wiedlich vom 30. Mai 1828 nebst Hypothekenschein über 50 Thlr., welche auf das Wohnhaus des Carl Zimmermann Nr. 5 zu Deste für die Wittwe Marie Sophie Wachmann geborne Wos zu Hettstedt eingetragen sind;

zu haben vermeinen, werden zu dem auf den 14. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Winkler anberaumten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen bei erwaniger Unbekanntschaft die Justiz-Commissarien Keil, Gieseke und Bindewald vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben mit ihren erwanigen Ansprüchen präcludirt, die bezeichneten Documente mortificirt und die Forderungen selbst bei den verpfänderten Grundstücken gelöst werden sollen.

Eisleben, den 7. März 1845.

Königl. Preuß. Land- u. Stadt-Gericht.

### Verpachtung.

Das bei Merseburg unweit der Leipziger Chaussee belegene Rittergut Kriegsdorf mit Presssch, bestehend aus 590 Magdeb. Morgen Feld, 187 desgl. Wiesen, 30 desgl.

Grundhaltung, circa 100 Thlr. Gefällen, und theilweise eisernem Inventar, auch den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll unter Zuziehung eines Notars am 24. April c., Vormittags 10 Uhr, in der Expedition des Unterzeichneten (Schmalegasse Nr. 534)

an den Meistbietenden auf 6 Jahre, nämlich Johannis 1845/51, verpachtet werden.

Die Bedingungen sind inzwischen jeden Mittwoch und Sonnabend bei dem mit dem Geschäfte beauftragten Unterzeichneten einzusehen, und können an diesen Tagen auch schon vor dem Termine Gebote bei mir abgegeben werden. Das Geschäft erfordert einen Vermögens-Ausweis von 7000 bis 8000 Thlr.

Merseburg, den 11. März 1845.

Justitiar Dutte.

### Landguts- und Ackerverkauf.

Zum freiwilligen Verkaufe eines massiv, schön und neu gebauten, in reizender Gegend, 1/2 St. von Eisleben, nahe der Hall'schen Chaussee belegenen, zum Vertriebe einer Gastwirthschaft, auch vorzüglich geeigneten Landhauses nebst riesenhafter, zu Miethswohnungen oder einer Fabrik blickig und bequem einzurichtender Scheune, nebst sonstigen sehr geräumigen, meist neuen Ställen und Wirthschaftsgebäuden, auf Verlangen auch mit 1/2 oder 1 ganzen Hufe Feldes und vollst. lebenden und todtten Inventarium jeder Art und im besten Stande, habe ich im Auftrag des Besitzers auf Sonntag den 13. April c. Nachmittags 2 Uhr einen Bietungstermin anberaumt.

Das Nähere hierüber auf portofreie Briefe beim Auct. Welcher in Eisleben.

Vom 1. April wohne ich nicht mehr im Goldenen Ringe, sondern Rathhausgasse Nr. 239. Fr. Gaudig sen.



Vogelbauer in schöner neuer eleganter Waare halte ich stets starkes Lager.

Fr. Gaudig sen.  
Rathhausgasse Nr. 239.

Auf dem Rittergute Wengelsdorf bei Merseburg sind 100 Stück Hammel zu verkaufen und können von jetzt an in der Wollse befehen werden. Desgleichen ist daselbst ein 2jähriger Bulle, schweizer und frieser Rasse, zu verkaufen.

Zurnipskern, und Weißkohlsaamen beim Gärtner Wurm in Brachwitz.

Beilage

Freitag, den 4. April 1845.

Die Ziehung der 3ten Klasse 9ster Königl. Klassen-Lotterie wird den 8. April d. J. Morgens 7 Uhr im Ziehungs-Saal des Lotterie-Hauses ihren Anfang nehmen.

Berlin, den 2. April 1845.

Königl. General-Lotterie-Direction.

### Deutschland.

Berlin, d. 2. April. Se. Maj. der Königl. haben geruht: Dem Pastor Senff zu Ostrau im Regierungs-Bezirk Merseburg den Rothem Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; und

Die von dem Magistrat zu Breslau vollzogene Wahl des bisherigen Professors Fickert an der Landesschule zu Pforta zum Rektor des Gymnasiums zu St. Elisabeth in Breslau zu bestätigen.

Der bisherige Privatdocent bei der hiesigen Universität, Kammergerichts-Assessor Dr. Gneist, ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der gedachten Universität ernannt.

Der General-Major und Kommandeur der 3ten Infanterie-Brigade, von Uttenhoven, ist von Stettin hier angekommen. — Der Fürst Felig von Lichnowsky ist nach Leipzig und der General-Major und Kommandeur der 6ten Kavallerie-Brigade, von Duncker, nach Glogau von hier abgereist.

Berlin, d. 31. März. Die Verhandlungen des Zollvereins-Kongresses haben bereits in der vorigen Woche ihren Anfang genommen. In den bisherigen Sitzungen wurde über die zu treffenden Maßnahmen in Betreff des Handels-artikels: „Soda“ berathen. Wie man hört, hat der Kaufmann Camphausen in Köln, welcher bekanntlich zu den Beratungen auch hierher beschieden war, diesen ehrenvollen Ruf, Hindernisse halber, abgelehnt.

Der gestrige Kirchendienst der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde hatte in den Räumen, wo er stattfand, ein ungewöhnliches Gebränge verursacht, da außer den Mitgliedern der Gemeinde sich auch eine Menge Neugieriger hinzugehängt hatten. Auffallend erschien es, daß Herr Czerni, welcher die Predigt hielt, ganz in der Art eines römisch-katholischen Priesters gekleidet war, nämlich über den schwarzen Talar ein kurzer weißer Ueberwurf (Köckling genannt) nebst Stola, während Herr Ronge, welcher das Abendmahl austheilte, bloß in dem schwarzen Priekertalar erschien, was bekanntlich bei den römisch-katholischen Priestern bei dieser Handlung nicht üblich ist, indem sie dabei entweder im vollständigen Messgewand oder in dem kurzen weißen Ueberwurf (Köckling) nebst Stola erscheinen.

Die Berichterstatter einiger Zeitungen über neue Unterhandlungen mit Hannover, die einen günstigen Ausgang zu nehmen versprechen, scheinen sich allzu sanguinischen Hoffnungen hinzugeben. Sowohl England als Hannover sind nicht entfernt Willens, den im Jahr 1844 geschlossenen Handelsvertrag wieder aufzugeben; wenn Unterhandlungen gepflogen wurden oder werden, so betreffen sie schwerlich die Auflösung dieses Vertrages, als vielmehr Maßnahmen, welche ihn am Wenigsten unvorteilhaft für beide Theile, den

deutschen Zollverein und das leider jetzt getrennte Königreich Hannover, gestalten könnten.

Potsdam, d. 31. März. Der Pfarrer Ronge aus Breslau hatte eine an ihn ergangene persönliche Einladung angenommen, und traf heute Morgen um 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr mit seinen Begleitern aus Breslau und einigen andern Herren auf dem hiesigen Bahnhofe ein. Die erwählten Vorsteher des früheren Ronge-Vereins, denen sich viele andere gleichgesinnte Bürger angeschlossen hatten, empfingen Hrn. Ronge bei der Ankunft. Nachdem derselbe mit einer Bewillkommungsrede begrüßt worden, sprach er den Versammelten in herzlichen, liebevollen Worten seinen tiefgefühlten, innigsten Dank aus, hob es jedoch ausdrücklich hervor, daß er alle Ehrenbezeugungen, die ihm erwiesen, alle Ehrengeschenke, die ihm überreicht würden, nur in der Voraussehung annähme, daß solche nicht seiner Person, sondern der Sache dargebracht würden. Hierauf hatte Hr. Ronge eine Unterredung mit einem unserer achtbarsten Mitbürger, welche für eine neu zu bildende deutsch-katholische Gemeinde wichtig sein dürfte. Der Wunsch, die historischen Merkwürdigkeiten Potsdams, sowie namentlich die Schöpfungen Friedrichs des Großen kennen zu lernen, wurde alsbald erfüllt. Bei der Rückkehr in die Stadt begab er sich gegen 11 Uhr mit seinen Begleitern in die Hof- und Garnisonkirche, welche bereits von Personen aus allen Ständen dicht gefüllt war. Unser Gast trat in die königl. Gruft unter der Kanzel und verweilte darin eine Zeit lang an den Gräbern Friedrich des Großen und dessen königl. Vaters. Bei seinem Austritt aus der Gruft wurde er von einem der Herren Geistlichen der Kirche begrüßt, worüber er sichtlich erfreut war. Nachdem Hr. Ronge hierauf noch einem unserer tüchtigsten Kanzelredner einen Besuch abgestattet, kehrte er nach dem Bahnhofe zurück, wo die übrigen Mitglieder des Ronge-Vorstandes nebst denjenigen Herren, welche sich diesen angeschlossen, seiner Ankunft harnten, und nahm im Kreise seiner Freunde ein Frühstück ein. Hatte Hr. Ronge sich die Zuneigung und Liebe Aller erworben, die ihn gesehen und gesprochen, so war dies noch mehr in dem Kreise der Fall, in dem er sich jetzt bewegte. Wenige Minuten vor Abgang des Zuges wurde er von den Personen, die um ihn versammelt gewesen, zum Wagen begleitet. Die Eisenbahnhalle war in ihrer ganzen Ausdehnung mit einer dicht gedrängten Menschenmenge bedeckt, die den braven Streiter mit entblößtem Haupte empfing. Ein dreimaliges donnerndes Lebehoch von der ganzen Versammlung erscholl, und bald war Hr. Ronge, begleitet von den Segenswünschen seiner vielen Freunde und Anhänger, unseren Blicken entschwunden.

Von der Mosel, d. 24. März. Die bischöfliche Curie zu Trier hat jetzt nochmals den von seinem Pfarramte suspendirten Pfarrer Licht zu Leiven auf den 26. d. vorgeladen, persönlich vor ihr zu erscheinen; allein da bereits längst der würdige Geistliche sein letztes Wort bei seiner vorgesezten geistlichen Oberbehörde eingereicht hat, wird er dieser Vorladung keine Folge leisten. Am 20. d. wurde ihm durch einen Pfarrverwalter in Leiven notificirt, daß er das Pfarrhaus räumen und seinem Nachfolger, der am Osterdienstag eintrete, Platz machen

solle, was Pfarrer Licht auch sogleich that, und zu dem Ende eine gemiethete Wohnung bezog. Pfarrer Licht will vorerst hier die Resolution auf eine Eingabe abwarten, der er vom Ministerium in Berlin entgegensteht. Aus diesem Grunde konnte er auch wohl nicht einer Einladung folgen, welche ihm von der deutsch-katholischen Gemeinde zu Elberfeld zukam, am Osterfeste dieselbe durch Wort und That zu erbauen.

### Schweiz.

Basel. Berichte aus Arau melden, die dortige Regierung habe auf erste Berichte von Zürich und Bern hin und nach langen heftigen Debatten den Befehl ertheilt, daß die Freischaarencomités sich auflösen, so wie auch ihren Beamten untersagt, daran Theil zu nehmen, und den Milizpflichtigen, anders als auf ausdrücklichen Befehl der Regierung sich zu versammeln. Freilich ist es jetzt nicht leicht, die aufgeregten Massen plötzlich zu beschwichtigen, welche nun über diese Beschlüsse erbittert sind, indeß ist doch gegründete Hoffnung da, daß sich dieselben ohne Verübung von Erzessen allmählig zur Ruhe begeben werden.

Die „Baseler Zeitung“ vom 29. März meldet: Der Vorort giebt unterm 28. März sämmtlichen Ständen Kenntniß von den Schritten, welche er auf die Beschwerde Luzerns hin gegen Aargau zur Verhinderung eines Freischaarenvereins falls gethan hat. Die Erwiderung des Standes Aargau ist zum Theil schon durch den „Schweizerboten“ bekannt, der Kl. Rath versichert, er habe den besten Willen zur Erhaltung der Ordnung, aber die Aufregung sei namentlich durch das luzernerische Verfolgungssystem und die in Folge desselben schaarenweise eintreffenden Flüchtlinge ungeheuer, er spricht dabei von Wiedereinberufung der Tagsatzung und von der Nothwendigkeit einer Amnestie in Luzern. — Andererseits vernimmt man aus Luzern, daß dort die Behörde keineswegs an neue Verhaftungen denke, vielmehr sich ernstlich mit Amnestievorschlägen beschäftige; die Gerüchte von vorzunehmenden Verhaftungen werden absichtlicher Erfindung der Radikalen zugeschrieben, um dadurch die Aufregung zu steigern.

Das zahlreiche Eintreffen der kampflustigen aufgebotenen Milizen in Luzern bestätigt sich, inzwischen ist dort die Erbitterung über die unaufhörlichen Belästigungen aufs Aeußerste gestiegen und man scheint entschlossen, um jeden Preis der Sache ein Ende zu machen. Am 28. hat der Regierungsrath von Luzern zwei seiner Mitglieder, die Herren Kopp und Peyer nach Zürich abgeordnet, um dort kategorisch zu verlangen, daß Aargau die Freischaaren auflöse, die Flüchtlinge von der Grenze entferne und die sämmtlichen durch das Freischaarenwesen dem Kanton Luzern erwachsenen Kosten ersehe, widrigenfalls Luzern der Selbsterhaltung alle übrigen Rücksichten nachsetzen würde.

Aus der Schweiz, d. 24. März. Die Lage, in welcher sich die Schweiz in diesem Augenblick befindet, ist ausnehmend kritisch und nur zu sehr geeignet, die größten Besorgnisse für die nächste Zukunft zu erregen. Es stand zu erwarten, daß die völlige Erfolglosigkeit der Bemühungen der außerordentlichen Tagsatzung in Betreff der Jesuiten-Angelegenheit den Zusammentritt der Freischaaren wieder herbeiführen werde. Dies ist nun auch, vielfachen Berichten zufolge, wirklich geschehen, und es wird mit aller Bestimmtheit versichert, daß im Lauf dieser Woche noch ein Angriff auf Luzern erfolgen werde. Es steht unter den obwaltenden Umständen sehr zu befürchten, daß jede gegen Luzern begangene feindselige Handlung sofort die Einmischung der fremden Mächte in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zur

Folge haben würde, denn die österreichische Note, die eben jetzt bekannt geworden ist, läßt hierüber kaum einen Zweifel übrig. Was aber auch geschehen mag, so viel ist gewiß, daß bei allen Parteien der Schweiz die Ueberzeugung herrscht: es könne der dermalige Zustand der Spannung und Unbestimmtheit in den Verhältnissen des Landes nicht mehr lange dauern.

### Italien.

Turin, d. 18. März. Berichten aus Rom zufolge sollen die Bemühungen des österreichischen und französischen Hofes bei dem heiligen Stuhl und dem General der Jesuiten, damit letztere auf ihre Berufung nach Luzern verzichten, den erwarteten Erfolg nicht gehabt haben.

### Frankreich.

Paris, d. 27. März. Die an die Deputirtenkammer gebrachte Forderung von 17 $\frac{1}{2}$  Mill. für das zu den Festungswerken um die Hauptstadt her erforderliche Ausrüstungsmaterial hat einen starken Sturm in der Oppositionspresse aufgeregt. Die Gegner des Ministeriums vom 29. October nehmen es in der Regel nicht eben genau mit den Ausdrücken; diesmal aber sind sie besonders stark.

In der Darlegung der Motive zu dem Gesetzworschlag, die Anschaffung des Artilleriematerials für die Fortificationen von Paris betreffend, nimmt Soult an, der Feind, wenn er die Festungswerke der Hauptstadt angreifen wolle, müsse wenigstens 300 Feuerschlünde haben; es handle sich nun darum, ihm (im Voraus) eine größere Zahl entgegenzustellen. Es sollen auch zwanzig Feldbatterien, zur Vertheidigung der Forts und vornehmlich zu Ausfällen dienlich, angeschafft werden.

Die Nachrichten, die wie früher über die Bewegung Abd-el-Kaders mittheilten, bestätigt folgendes Schreiben aus Oran vom 10. März: Der Dämpfer „le Grondeur“ bringt von Tanger bekannt, daß Abd-el-Kader alle wahren Muselmänner aufgefordert, sich ihm anzuschließen, und daß er eine feindselige Stellung gegen den Kaiser Abderrhman angenommen hatte. Eine beträchtliche Truppenabtheilung, unter dem Oberbefehle des Sohnes des Kaisers, ist ihm entgegengesandt worden. Da sich aber schon viele Völkerschaften zu Gunsten des Emirs erklärt hatten, so fürchtet man, daß die Expedition nichts gegen ihn auszurichten im Stande sein würde. Viele Bezirke sind in offenem Aufstande gegen den Kaiser. Ueberhaupt giebt es im marokkanischen Reiche eine sehr mächtige Partei, die der jetzigen Dynastie entgegen ist, und der es bisher nur an einem kraftvollen Führer mangete.

Paris, d. 27. März. Die Pairskammer hat gestern die Debatte über Agiotage und Börsenspiel fortgesetzt. Graf Daru hat seine Proposition lebhaft vertheidigt.

Der Kriegsminister Marschall Soult soll gestern in der Kommission, welche über die Supplementarkredite zu berichten hat, auf deren Bemerkung: „die Expedition gegen Kabylie könne wohl noch aufgeschoben werden“, geäußert haben, er sei es ganz zufrieden, noch eine Zeit lang damit zu warten.

Es geht das Gerücht, der Herzog von Broglie habe sich entschlossen, falls es der König wünsche, an die Spitze eines neuen Kabinetts zu treten; in diesem Fall würde er jedoch nur bis nach den nächsten allgemeinen Wahlen an der Gewalt bleiben.

Telegraphische Depesche. Perpignan, d. 25. März. Bivouac der Sidi-bel-Abbes vom 20. Die Ueberein-

Kunft zur Feststellung der Grenzen zwischen Alger und Marokko ist vorgestern unterzeichnet worden. Alle durch den General Delarue stipulirten Bedingungen sind durch den marokkanischen Kommissair angenommen worden. Die Zusammenkunft hatte mit großer Feyerlichkeit statt. Die zahlreiche Eskorte des Sidi Hamida hat die friedlichsten Gesinnungen gezeigt. Das Gerücht von dieser glücklichen Lösung hat schon einen guten Eindruck im Lande gemacht. Sidi Hamida hat angezeigt, daß er auf Befehl des Kaisers gegen den Emir marschiren werde und daß seine Operationen mit denen von einem durch den Rif ankommenden Truppenkorps in Einklang ständen.

**Amerika.**

London, d. 27. März. Das Packetboot „Indiana“ brachte wichtige Nachrichten nach Liverpool am 26. März von Newyork; sie reichen bis zum 1. März. Der Senat hat sich nach sehr lebhaften mehrtägigen Debatten mit einer Majorität von 27 gegen 25 für den Anschluß Texas ausgesprochen. Der Beschluß ist wenig von dem, der in der Repräsentantenkammer durchging, verschieden.

**Bermischtes.**

— Halle, d. 3. April. Der hiesige Wasserstand war: am 2. April Abends 6 Uhr Oberh. 7 Fuß 9 Zoll und am Unterh. 12 Fuß 3 Zoll, am 3. April früh 6 Uhr Oberh. 7 Fuß 5 Zoll und am Unterh. 11 Fuß 5 Zoll.

Es ist also in 12 Stunden am Oberh. 4 Zoll und am Unterh. 10 Zoll gefallen.

— Dresden, d. 1. April. Das Wasser ist bereits um 3 Ellen gefallen und die Brücke für Fußgänger wieder frei; nur Fuhrwerk darf noch nicht passiren, um die Erschütterung zu vermeiden, da das abgefallene Stück des Pfeilers ziemlich bis in die Mitte der Fahrbahn reicht. Der eigentliche Brückenpfeiler hat, wie man glaubt, nicht gelitten, sondern nur der Anbau an demselben, den August der Starke hatte machen lassen, um das Crucifix aufstellen zu können. — Meissen ist noch ganz abgesperrt und die Verbindung mit dieser Stadt nur über Rossen möglich. Die dortige Brücke steht noch, ist aber nicht zu passiren.

— Schandau, d. 31. März. Unsere Stadt mit dem sonst so freundlichen Elbthal bietet seit vorgestern ein Grauen erregendes Bild dar, denn die meisten Häuser stehen großentheils im 2. Stockwerke unter Wasser und nur eine einzige Gasse, die Zauke, ist von der Ueberschwemmung verschont geblieben.

— Koblenz, d. 29. März. Am gestrigen Morgen gegen 9 Uhr ereignete sich auf Ehrenbreitstein ein Vorkfall, der ein furchtbares Unglück hätte herbeiführen können. Während nämlich um diese Zeit sämtliche in einem kasemattirten Werke auf dem Fort Helfenstein liegenden Truppen ihre Stuben verlassen hatten, löste sich eine ungeheure Felsmasse von dem darüber befindlichen Felsen des Ehrenbreitsteins ab, stürzte auf dieses Werk und beschädigte dasselbe bedeutend, während sie auch die meisten der darin befindlichen Mobillen zertrümmerte. Gleichzeitig stürzte sich ein großer Theil davon durch den daneben befindlichen Thorweg, sperrte denselben vollständig, so daß die ganze Passage gesperrt ist. Durch den Sturz ist eine auf diesen Felspartien aufgeführte Mauerwand eines Festungswerkes theilweise ihrer Unterlage beraubt und man glaubt, daß diese Mauer, so wie noch eine fernere Felspartie nachstürzen würden. Der Schaden ist sehr bedeutend.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 1. April.

Fonds.	Sf.	Pr. Cour.		Actien.	Sf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Sächs.	3 1/2	100 1/4	—	Berl. Postd.	5	205	204	
Preuss. Engl.	—	—	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	
Oblig. 30.	4	—	—	Magd. Leipz.	—	185	184	
Präm. Sch. d.	—	94 3/4	—	do. do. P. Obl.	4	—	103 1/2	
Seehandl.	—	—	—	Berl. Anhalt.	—	156	155	
Kurs u. Km.	—	—	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	
Schldsch.	3 1/2	99 1/2	—	Düss. Elberf.	5	108 1/2	—	
Berl. St. Obl.	3 1/2	100 1/4	—	do. do. P. Obl.	4	99 3/4	99 1/4	
Dnj. do. i. Zh.	—	48	—	Rheinische	5	103	—	102 1/2
Wäp. Pfbr.	3 1/2	98 7/8	—	do. do. P. Obl.	4	—	99 1/4	ä
Grbh. Pos. do.	4	104 1/4	—	do. v. St. gar.	3 1/2	96 3/4	96 1/4	102 1/2
do. do.	3 1/2	98 1/4	97 3/4	Berl. Frankf.	5	—	159	
Dkpt. Pfbr.	3 1/2	100 1/4	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	
Pomm. do.	3 1/2	99 3/4	—	Oberschlef.	4	124	—	
R. u. Km. do.	3 1/2	100	—	do. L. B. eing.	—	—	115	
Schlef. do.	3 1/2	—	99 1/2	B. Stett. L. A.	—	—	131 3/4	
Goldalmarc.	—	—	—	do. do. L. B.	—	—	131 3/4	
Frdsch. or.	—	127 1/13	13 1/13	Magd. Hsbk.	4	112 1/2	—	
And. Goldm.	—	—	—	B. Schw. Fr.	4	—	—	
à 5 Zhr.	—	11 3/4	11 1/4	do. do. P. Obl.	4	—	—	
Disconto.	—	3 1/2	4 1/2	Bonn Köln.	5	136 1/2	135 1/2	

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Geld.)

Magdeburg, den 2. April. (Nach Wispeln.)

Weizen	34	—	40	Gerste	26	—	28
Roggen	—	—	—	Hafer	18	—	19

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.**

am 2. April: Nr. 24 und 1 Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 2. bis 3. April.

- Im Kronprinzen:** Fräul. Charl. v. Hagn, Kgl. Hofchauspielerin a. Berlin. Hr. Theaterdirector Müller a. Ungarn. Die Hrrn. Rent. Bladström a. Stockholm, Lesèvre a. Lyon. Hr. Dr. Berger a. Leipzig. Hr. Ober-Reg.-Rath Nobbe m. Fam. a. Merseburg. Die Hrrn. Kaufm. Ungerbickler a. Freiburg, Kunze a. Altenburg, Gottschalk a. Leipzig.
- Stadt Burg:** Die Hrrn. Dr. med. Neuhaus u. Mathias a. Berlin. Die Hrrn. Kaufm. Schmidt a. Magdeburg, Thide a. Nordhausen, Kranz a. Darmstadt, Friedländer a. Potsdam. Hr. Prof. Hildebrandt a. Kiel. Hr. Dr. phil. Windhorn a. Hamburg. Hr. Partik. Petermann a. Dresden.
- Englischer Hof:** Hr. Rent. Harm a. London. Hr. Gutsbef. Siegfried a. Posen. Hr. Fabrik. Löwe a. Düren. Die Hrrn. Kaufm. Nize a. Berlin, Kühne a. Magdeburg, Steinbeck a. Elberfeld.
- Goldner Ring:** Hr. Prediger Schüler a. Kottleben. Die Hrrn. Cand. Ströbeck a. Wiesbach, Warnech a. Berlin. Hr. Kaufm. Hellmann a. Leipzig. Hr. Stad. v. Arnim a. Herford.
- Schwarzer Bär:** Die Hrrn. Fabrik. D. Kramer u. N. Kramer a. Nordhausen. Die Hrrn. Kaufm. Dingfort a. Hamburg, Jacobson a. Wörlitz. Hr. Pastor Scheibe a. Gruna. Hr. Geschäftsm. Mainzer a. Mühlhausen. Fel. Danneil a. Rudrichshagen.
- Stadt Hamburg:** Hr. Dr. Burghardt a. Magdeburg. Hr. Reg.-Conduct. Nobel a. Halberstadt. Hr. Fabrik. Glasow a. Paderborn. Hr. Kaufm. Kramer a. Nachen. Hr. Partik. v. Stern a. Dresden.
- Goldner Kugel:** Hr. Diakonus Fischer a. Prettsh. Hr. Hülfsprediger Dettler a. Beyermaumburg. Die Hrrn. Kaufm. Wergold u. Werswitt a. Köln, Schönheim a. Bleicherode, Bischorner a. Treffurt, Galmus a. Acherleben.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Adjutant v. Plüskow a. Weimar. Mad. Boigt a. Bromberg. Die Hrrn. Kohgerber Kellermann u. Ballin a. Mansfeld. Die Hrrn. Kaufm. Wapner a. Esfurt, Schumann a. Stettin.

## Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Freiwilliger Verkauf.

Das dem Auktions-Commissarius Karl Luther zugehörige, zu Ihlewitz unter Nr. 11 belegene Anspannergut nebst Inventariestücken, Vieh, Schiff und Geschir, soll auf den Antrag des Besitzers

den 2. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im gedachten Gute zu Ihlewitz vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Slevogt unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Eisleben, den 28. März 1845.

**Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.**

Aus dem Vermögen des hiesigen Sterbekassen-Vereins können gegen sichere Hypothek und 4 Prozent Zinsen durch den Unterzeichneten 150 Thlr. ausgeliehen werden, welche bei richtiger Zinszahlung einer Räumigung nicht leicht unterliegen.

Dies zugleich allen verehrlichen Mitgliedern des Vereins zum Beweis, welcher glücklichen Fortgang unser Werk in so kurzer Zeit gehabt hat.

Zörbig, den 26. März 1845.

Der Vorstand, Bürgermeister  
Lehmann.

Es ist in der Nähe von Halle eine Windmühle zu verkaufen. Wo? erfährt man bei dem Pacht-Windmüller Heuer in Wiestau.

Auf dem Rittergute Wengelsdorf bei Merseburg wird ein Verwalter gesucht, welcher sogleich antreten kann. Offerten des halb erbittet man franco; persönliche Anmeldungen werden besonders berücksichtigt.

Eine, in einem großen Dorfe belegene, gut eingerichtete Schmiede, sammt Wohnhaus mit Gemeindegabel und dem sämmtlichen Handwerkszeuge habe ich im Auftrage schnell zu verkaufen. Der Kaufpreis ist 900 Thlr. und auf Erfordern können auch 3 bis 400 Thlr. auf dem Grundstücke stehen bleiben. Nähere Auskunft bei  
E. Beck zu Schaafstädt.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich heute meine

### Färberei

in Wolle, Seide und Baumwolle eröffnet habe. Bei pünktlicher Bedienung bittet um gütiges Wohlwollen ganz ergebenst

**Julius Haase,**  
große Klausstraße Nr. 984.

## Die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia

zu Königsberg in Pr., mit einem Grundkapitale von Zwei Millionen Thalern Pr. Cour., versichert zu billigen und festen Prämien — ohne den Versicherten die Verpflichtung aufzuerlegen, Prämien-Nachschüsse zu leisten, wie groß auch ihre Verluste sein mögen — Mobilien und Immobilien aller Art, und empfiehlt sich der unterzeichnete Agent zur Annahme von Versicherungen bestens, indem er bemerkt, daß die Bedingungen der Anstalt, so wie Antrags-Formulare jederzeit bei ihm zu haben sind.

Wettin, im April 1845.

L. Touchy,  
Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt  
Borussia.

Von heute ab ist der Trockenplatz einem geehrten Publikum im Fürstenthale wieder geöffnet.

Bei unserer Abreise von hier nach Queblinburg empfehlen wir uns unseren werthen Freunden und Bekannten zum geneigten Andenken hiermit ergebenst.

Halle, den 2. April 1845.

Die Wittwe Fritsch und Töchter.

### Höchst interessante Neuigkeit!

So eben verließ die Presse und ist durch die **Kümmel'sche Sortim.-Buchh., Schwetfke u. Sohn, Ed. Anton** und die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, sowie durch **A. Löffler** in Cönnern zu beziehen:

### Das vielblättrige Kleeblatt

oder

die **Gegner Königs.**  
**Beleuchtet vom Verfasser dieser Schrift.**

Gehftet. Preis 12 Ngr.

Leipzig, im März 1845.

**Sinhorn's Verlags-Expedition.**

Ein vom Militär freier Schafknecht, im Besitze guter Dienst-Zeugnisse, welcher am 25. Mai 1845 anziehen kann, hat sich bei dem Schafmeister Frölich in Passendorf bei Halle bald zu melden.

Eine mit guten Zeugnissen versehene und in der Landwirthschaft erfahrene Frauensperson von gesetzten Jahren findet ein Unterkommen. Nähere Auskunft giebt Herr Küster auf dem Rathskeller.

## Leere Weinflaschen

werden fortwährend zu den höchsten Preisen bezahlt in der Weinhandlung

**Carl Kramm.**

Einem Lehrling wünscht der Tischlermeister Bogler, Neumarkt Harz Nr. 1306.

In fein lackirten Blech- und Galanterie-Waaren erhielt ich neue Sendungen.

Ferdinand Hänchel  
in der alten Post.

Sehr starke **Spickale**, große Lünburger Neunaugen und russischen Caviar bei  
**G. Goldschmidt.**

Da meine Wohnung von jetzt ab in der großen Brauhausgasse Nr. 427b (nahe dem großen Berlin) ist, so ersuche ich meine geehrten Kunden, mich auch hier mit Aufträgen zu beehren.

F. A. Jänicke, Stellmachermstr.

### Höchst interessante Neuigkeit!

So eben verließ die Presse und ist durch die Buchhandlung von **Lippert & Schmidt** in Halle und **C. F. Sney** in Weiskensfels, wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen:

### Das vielblättrige Kleeblatt

oder

die **Gegner Königs.**  
**Beleuchtet vom Verfasser dieser Schrift.**

Gehftet. Preis 12 Ngr.

Es ist hinlänglich bekannt, wie viel und welche Gegner der „rechte Standpunkt“ des Herrn P. König gefunden hat. — Einzelne dieser Gegner haben schon mehrfache und verdiente Widerlegung erfahren, ohne daß doch der ganze hochwichtige Gegenstand schon für erledigt angesehen werden kann. Die vorliegende Schrift, welche Alle umfaßt, denen der „rechte Standpunkt“ nicht recht war, und deren Schriften im Detail beleuchtet, sucht daher auch ihr Scherflein zu dieser Erledigung beizutragen, indem sie tiefer in die Sache eingeht, wo dazu Veranlassung gegeben ist. — Ihr Zweck ist nicht Widerlegung, sondern Förderung der Wahrheit. —  
Leipzig, im März 1845.

**Sinhorn's Verlags-Expedition.**

Meinen werthen Kunden, sowie einem in- und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich von jetzt an Märkerstraße Nr. 459 wohne, und bitte um ferneres Wohlwollen.

L. Wegold,  
Gürter und Neusilberarbeiter.